

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2014-2020 SV 0324
		Datum: 24.09.2015
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Erster Stadtbeigeordneter	

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste durch den Aufgabenträger Kreis Heinsberg an das Verbundverkehrsunternehmen WestVerkehr GmbH - Erfüllung der Direktvergabevoraussetzungen

Beschlussempfehlung:

Der Änderung des § 9 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Kreiswerke Heinsberg GmbH, vom 28.04.2005, wird mit folgender Formulierung zugestimmt:

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftervertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Begründung:

Die WestEnergie und Verkehr GmbH (west) hatte PwC Legal in 2011 beauftragt, die Machbarkeit einer Direktvergabe von Personenverkehrsdiensten durch den Kreis Heinsberg an die west gutachterlich zu untersuchen. PwC Legal kam seiner Zeit u.a. zu dem Ergebnis, dass die vorfindliche gesellschaftliche Struktur die Anforderungen an die Direktvergabe an einen internen Betreiber in zweierlei Hinsicht nicht erfüllt. Zum einen erfüllte die mittelbare Beteiligung der RWE Power AG an der west die Anforderung des EuGH an Inhousegeschäften nicht, zum anderen wurde die von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der VO 1370/2007 geforderte Kontrolle durch den Kreis als zuständige örtliche Behörde auf Ebene der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) nicht erfüllt, weil sich der Kreis Heinsberg in der Gesellschafterversammlung aufgrund des Erfordernisses von Dreiviertelmehrheiten nicht aus eigener Rechtsmacht gegenüber den Mitgesellschaftern durchsetzen kann.

.../2

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

In 2013 wurde PwC Legal beauftragt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 an die west vorliegen. Bei der Prüfung des Kontrollkriteriums, also ob der Kreis Heinsberg als Aufgabenträger und zuständige Behörde einen Durchgriff auf die WestVerkehr GmbH hat, ist man davon ausgegangen, dass diese Änderung zwischenzeitlich erfolgt und sich der Kreis dann mit seiner Mehrheit von 50,25 % in der Gesellschafterversammlung durchsetzen kann. Die Anpassung des Gesellschaftervertrages ist somit zwingend erforderlich, um dem Kontrollerfordernis für eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 Genüge zu tun. Anderenfalls fehlte dem Kreis bereits auf der aus seiner Sicht ersten Konzernebene das notwendige Stimmgewicht, um die KWH zu kontrollieren.

Die bisherige Fassung lautet:

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Aus den o.g. Gründen ist § 9. Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 28.04.2005 wie folgt anzupassen:

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Auf das Erfordernis der vorstehenden Anpassung des Gesellschaftsvertrages zu gegebener Zeit, wurde im Übrigen bereits in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister am 02.09.2014 in Hückelhoven hingewiesen.

Die Vertreter der Gesellschafter wurden gebeten, die für die Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendigen Beschlüsse herbeizuleiten. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages soll in der Gesellschafterversammlung der KWH am 10.12.2015 erfolgen.